Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	02.09.2021	**2021/251**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	27.09.2021

Tagesordnungspunkt 6

Unbegleitete minderjährige Ausländer;
Sachstandsbericht

Historie und Sachverhalt

Das Jahr 2020 und das erste Halbjahr des Jahres 2021 waren für das Amt für Kinder, Jugend und Familie wieder durch vielfältige Aufgaben im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA) geprägt. Im Vordergrund standen hier insbesondere die neuen Anforderungen durch die Corona-Pandemie und das Aussetzen der Möglichkeit zur bundesweiten Verteilung.

Einen Überblick, wie viele UmA in den letzten Jahren im Landkreis Konstanz aufgegriffen wurden, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Vorläufige Inobhutnahmen von UmA nach § 42a SGB VIII:

Jahr	Landkreis Konstanz	Stadt Konstanz	Summe
2013	10		
2014	19		
2015	105	82	187
2016	176	336	512
2017	59	88	146
2018	37	22	59
2019	20	10	30
2020	17	7	24
2021 (Stand 01.09.2021)	22	5	27

Durch den sprunghaften Anstieg von Aufgriffen von UmA in den Jahren 2015/2016 wurde es damals notwendig, nicht nur personelle Ressourcen, sondern auch weitere Plätze im Bereich der Inobhut-

nahmen und der Anschlussmaßnahmen mit Hilfe der freien Träger der Jugendhilfe zu schaffen.

Durch den zahlenmäßigen Anstieg von UmA hat sich auch die Politik zunehmend mit der Thematik beschäftigt: Zum 1. November 2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. So wurde mit diesem Gesetz eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen innerhalb Deutschlands nach dem Königsteiner Schlüssel beschlossen. Seit Anfang des Jahres 2017 wurde dann das neue bundesweite Verfahren zur gerechteren Verteilung – ähnlich dem Verteilverfahren von erwachsenen Flüchtlingen – eingeführt. So sollten Grenzlandkreise mit hohen Aufgriffszahlen entlastet werden.

Das Bundesland Baden-Württemberg wurde aufgrund der Anzahl an Bestandfällen und der Anzahl der neuen Aufgriffe durchgängig als Einreiseland deklariert. Dadurch musste jedes Jugendamt in Baden-Württemberg – unabhängig von der individuellen Quote – neu einreisende UmA zur bundesweiten Verteilung anmelden, sofern keine Verteilhindernisse innerhalb der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt werden. Verteilhindernisse sind dabei insbesondere eine kurzfristige Familienzusammenführung, ein fremd- oder eigengefährdender Gesundheitszustand oder die Gefährdung des Kindeswohls. Zur Überprüfung des Gesundheitszustandes werden die Jugendlichen nach dem Aufgriff in der Kinderklinik in Singen vorgestellt und behandelt.

Die Deklarierung als Einreiseland erfolgt monatlich, daher lässt sich nur schwer kalkulieren, wie viele Jugendliche, welche vom Kreisjugendamt vorläufig in Obhut genommen werden, auch längerfristig im Landkreis verbleiben und weiter betreut werden. Es ist weder möglich, in diesem Bereich auf verlässliche Planungsgrößen zurückzugreifen, noch ist eine zukünftige Prognose möglich. Die einzige Orientierung ist dabei die Entwicklung der Sollzuständigkeit gemäß Quote, da diese Anzahl der im Landkreis unterzubringenden UmA pro Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes angibt. Daher verblieben ab dem Jahr 2016/2017 nach dem Erstaufgriff weniger UmA im Landkreis Konstanz, da nahezu alle UmA gemäß dem Verteilverfahren bundesweit zur Verteilung angemeldet wurden. Plätze im Rahmen der Inobhutnahme und für Anschlussmaßnahmen für UmA wurden von allen Trägern zurückgebaut.

Ebenfalls konnte der Landkreis Konstanz durch das andauernde Verteilverfahren und das Ausscheiden von UmA aus der Jugendhilfe die individuelle Quote nicht mehr erfüllen. Dabei sind Gründe für das Ausscheiden aus der Jugendhilfe vorwiegend die Verselbständigung in eigene Wohnungen, Erreichen des 21. Lebensjahres oder Beendigung der Hilfe aufgrund fehlender Mitwirkung. Da das Land Baden-Württemberg aber weiterhin die Landesquote von 100% erfüllt hatte, musste weiterhin jedes Jugendamt – unabhängig von der individuellen Quote – in Baden-Württemberg neu einreisende UmA zur bundesweiten Verteilung anmelden.

Seit Ende Mai 2021 hat das Land Baden-Württemberg die Landesquote von 100 % unterschritten. Daher kann nur noch eine landesinterne Verteilung innerhalb Baden-Württemberg durchgeführt werden. Anmeldeberechtigt sind dabei nur Jugendämter, die Ihre individuelle Quote zu 100 % erfüllt haben. Zunächst wurde diese Weisung immer nur kurzfristig gegeben und da die Quote knapp 100 % betrug, war davon auszugehen, dass bald wieder eine bundesweite Verteilung möglich sei. Seit Anfang Juli 2021 ist sicher absehbar, dass eine bundesweite Verteilung bis mindestens Mitte September 2021 ausgeschlossen ist.

Da der Landkreis Konstanz seine individuelle Quote nicht erfüllt hat, werden alle im Landkreis Konstanz aufgegriffen UmA automatisch dem Landkreis Konstanz zugewiesen. Ebenfalls ist es möglich, dass aus anderen Jugendämtern in Baden-Württemberg dem Landkreis Konstanz im Rahmen der landesinternen Verteilung UmA zugewiesen werden. Am Stichtag 1. September 2021 muss der Landkreis 13 UmA bis zum Erreichen der individuellen Quote aufnehmen:

	Sollzuständigkeit	**Aktuelle Quote**	**Abweichung**
Kreis Konstanz	29	16	**-13**
Stadt Konstanz	12	10	**-2**

Im Rahmen der AG Jugendhilfekonferenz wurden die betreffenden Jugendhilfeträger informiert, dass nun weitere Plätze – insbesondere im Bereich der Anschlussunterbringung – geschaffen oder reaktiviert werden sollen.

Eine Ausweichmöglichkeit bei einem Aufgriff oder Zuweisung von anderen Jugendämtern stellt im Bedarfsfall die Reaktivierung des ehemaligen Verselbständigungshaus „Posthalterswäldle“ dar: Um einige jungen Menschen auf das selbständige Wohnen vorzubereiten, hat der Landkreis Konstanz im Sommer 2017 ein Verselbständigungshaus mit drei Wohngemeinschaften mit je drei Zimmern in Singen angemietet. Bei diesem Konzept wurden die Bewohner aus dem strukturierten Alltag in den stationären Einrichtungen durch eine ambulante Betreuung hin zu selbständigem Leben/Wohnen geführt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten ab dem Jahr 2018 Erfolge erzielt werden: Insgesamt zehn ehemalige Bewohner des Verselbständigungshauses haben eigene Wohnungen gefunden und die Jugendhilfe konnte erfolgreich beendet werden.

Aufgrund der aktuellen Lage und dem Hintergrund, dass das Wohnrecht im Verselbständigungshaus an die Jugendhilfe gekoppelt ist, gibt es derzeit keine UmA mehr, welche als Bewohner nachrücken. Zwei Wohnungen dienen während der Coronapandemie als „Quarantäne-Wohnungen“, falls für freie Träger keine Kapazitäten für eine Aufnahme von UmA unter der Einhaltung von Einreise-Quarantäne oder im Falle eines positiven Corona-Tests möglich ist. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Pandemie weiterentwickelt.

Insgesamt konnten im Rahmen der Coronapandemie mit allen Beteiligten bei einem Aufgriff durch die Bundespolizei gute und praktikable Lösungen gefunden werden. Auch die Fristen innerhalb des Jugendamtes haben sich durch die Coronapandemie geändert: So kann die persönliche Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme statt nach sieben Werktagen nun auch - je nach Einreise-Bestimmungen – nach zehn Tagen Quarantäne erfolgen, sofern keine digitale Altersfeststellung möglich ist.

Aufgrund der aktuell ungewissen Situation, wie sich das Verteilverfahren in den kommenden Monaten verändern wird, steht neben dem Aufgriff, nun die langfristige Unterbringung und Betreuung der im Landkreis Konstanz ankommenden UmA im Vordergrund, zur Deckung dieses Bedarfes wird voraussichtlich auch erneut das Posthalterswäldle gebraucht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für Leistungen innerhalb der Jugendhilfe für den Personenkreis der UmA sind in der Regel weitestgehend durch Kostenerstattungen des Landes gedeckt. Im Jahr 2020 waren dies im Bereich der Transferaufwendungen ca. 1,0 Mio EUR. Für Personal- und Sachkosten erhalten die Landkreise einen Ausgleich über das Finanzausgleichgesetz (FAG) in Höhe von etwa 200.000 EUR. Dieser war – zumindest in der Vergangenheit – nicht kostendeckend.

Anlagen

--